



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

158

Nr. 16 / 26. Juni 2020

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches
Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching zum 1. Januar 2019 159

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 für das
Chiemseehospiz gKU 164

Wirtschaft und Verkehr

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung
Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Oberland
Zehnte Fortschreibung
Teil A: Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte 165

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 8 Ost München - Salzburg
Neubau Winterdienststützpunkt Irschenberg
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2,
Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG 165

Schulwesen

Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München 167

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND STAATLICHES LISE-MEITNER-GYMNASIUM UNTERHACHING

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching zum 1. Januar 2019

Der Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching erlässt folgende Satzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unterhaching.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

- a) die Gemeinde Unterhaching
- b) der Landkreis München
- c) die Gemeinde Taufkirchen

(2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

§ 3

Aufgabe und Wirkungskreis

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für ein staatliches Gymnasium in Unterhaching die erforderlichen Gebäude zu schaffen sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen. Die Schule soll Schüler*innen aller Geschlechter, insbesondere aus den Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen und dem Landkreis München aufnehmen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckverband fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet die Gemeinde Unterhaching vier, die Gemeinde Taufkirchen drei, und der Landkreis München vier Verbandsräte.

(2) Die Verbandsräte der Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und

der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufgenommen werden.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter können zu den Sitzungen eingeladen und dort angehört werden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder den besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einem Geschäftsleiter übertragen werden:

- 1.) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- 2.) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- 3.) Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
- 4.) die Beschlussfassung über den Finanzplan
- 5.) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

- 6.) die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
- 7.) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- 8.) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- 9.) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- 10.) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters;
- 11.) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlagen;
- 12.) der Abschluss von Darlehensverträgen und verwandten Rechtsgeschäften;
- 13.) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 1, 3, 9 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 100.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit diese nicht die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Unterhaching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenanzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 11a Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;

b) die Beschäftigten des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 9 einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen

(3) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

§ 13 Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Unterhaching stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die

Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

a) Der Landkreis München trägt:

aa) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten;

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gast Schüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

bb) 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

cc) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

dd) die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen: Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeiträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

b) Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

c) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Absatz 3 Buchstabe a) aa) dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) aa) hinsichtlich seines Anteils für Gast Schüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Satz 3 des Buchstabens c) gilt entsprechend.

d) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) bb) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Verbandsmitglieder haben im Vorgriff auf ihre endgültigen Leistungen nach dem Absatz 3 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Absatz 3 Buchstabe c) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltsatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der in Rechnung Stellung durch den Zweckverband fällig.

(5) Bei Baumaßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) aa), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Absatz 4 Satz 2.

(6) Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) bb), deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu wählender Ausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Kassenverwaltung

Zum Kassenverwalter wird der jeweilige Kassenverwalter der Gemeinde Unterhaching bestellt. Er nimmt folgende Kassengeschäfte wahr: Führung der Konten des Zweckverbandes. Zeichnungsberechtigt sind dafür jeweils zwei Mitarbeiter der Gemeindekasse.

D. Sonstiges

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Gemeinde Unterhaching dem Landkreis München und der Gemeinde Taufkirchen eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung und die Abwicklung nach Art. 46 und Art. 47 KommZG.

§ 19

Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß

Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Unterhaching in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (OBABI S. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2010 (OBABI S. 221), vom 1. Juni 2012 (OBABI S. 84) und vom 16. Februar 2018 (OBABI S. 46) und vom 3. Mai 2018 außer Kraft.

Unterhaching, 18. Juni 2020
Zweckverband Staatliches
Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching

Wolfgang Panzer
Verbandsvorsitzender

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN CHIEM- SEEHOSPIZ GKU

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 für das Chiemseehospiz gKU

Aufgrund des § 27 Kommunalunternehmensverordnung KUV gibt das Chiemseehospiz gKU gemäß § 12 der Unternehmenssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 bekannt.

Der Verwaltungsrat des Chiemseehospiz gKU hat am 10. Juni 2020 den Jahresabschluss 2019

mit einer Bilanzsumme von	2.644.342,17 €
und einem Jahresfehlbetrag von	91.234,83 €

festgestellt. Der Jahresabschluss wurde durch die Solidaris Revisions-GmbH geprüft.

Diese erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

München, 9. März 2020
Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung München

Peter Breitbeck, Wirtschaftsprüfer
Barbara Sendlinger, Wirtschaftsprüferin

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag aus 2019 mit 91.234,83 € auf das Folgejahr zu übertragen. Dieser soll entsprechend der Satzung für das Chiemseehospiz gKU von den beteiligten Kommunen im Folgejahr 2020 ausgeglichen werden.

Der Jahresabschluss 2019 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des Chiemseehospiz gKU, Pettenkoflerstraße 10, 83022 Rosenheim in der Zeit vom 3.8.2020 bis 10.8.2020 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Rosenheim, 19. Juni 2019
Gemeinsames Kommunalunternehmen
Chiemseehospiz gKU

Günther Pfaffeneder
Vorstand Chiemseehospiz gKU

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Oberland Zehnte Fortschreibung Teil A: Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte

In seiner Sitzung am 25. Juli 2019 hat der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Oberland die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Oberland (Zehnte Fortschreibung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft den Teil A Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 9. April 2020 diese Siebte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Oberland hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5317) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter dem Link [rechtskräftige Änderungen des Regionalplans Oberland \(17\)](#) in das Internet eingestellt bzw. auf www.regierung.oberbayern.bayern.de unter dem Pfad „Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Oberland (17)“ und dort unter „rechtskräftige Änderungen des Regionalplans Oberland (17)“ einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Oberland, Geschäftsstelle Region 17, Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Professor-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BAB A 8 Ost München - Salzburg Neubau Winterdienststützpunkt Irschenberg Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntgabe vom 26. Juni 2020 Aktenzeichen 4354.32_01-2-27

Die Autobahndirektion Südbayern plant den Neubau eines Winterstützpunktes in der Nähe der Anschlussstelle Irschenberg an der Bundesautobahn A 8 Ost München - Salzburg. Auf dem Grundstück an der Autobahnanschlussstelle Irschenberg, soll ein neuer Winterdienststützpunkt eingerichtet werden. Das Grundstück der Bundesrepublik Deutschland, Fl. Nr. 176, Gemarkung Irschenberg) ist derzeit als Grünfläche genutzt und soll mit zwei Gebäuden, einem Lagerbehälter und den dazu notwendigen Verkehrsflächen bebaut werden. Die Autobahnmeisterei Holzkirchen benötigt zur Durchführung des Winterdienstes am Irschenberg (Sonderschleife Irschenberg) eine zusätzliche Solelademöglichkeit. Die aus dem Jahr 1956 stammende Salzhalle genügt wegen ihrer mangelnden Kapazität nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Autobahndirektion Südbayern hat daher bei der Regierung von Oberbayern Planunterlagen vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen sind insbesondere dauerhafte und temporäre Flächenumwandlung durch Versiegelung durch Gebäude, Lager- und Verkehrsflächen sowie Überbauung durch Grünflächen und Entwässerungsmulden. Die Neuversiegelung im Zuge des Vorhabens

beträgt 0,32 ha. Eine Fläche von 1248 m² wird vorhabensbedingt überbaut.

Erhebliche und nachteilige Auswirkungen sind aber durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Empfindliche Nutzungen oder geschützte Bestände infolge der bestehenden Vorbelastung durch das Verkehrsaufkommen auf der A 8 München - Salzburg bereits wertmindernden Vorbelastungen ausgesetzt. Durch das Vorhaben kommt es betriebsbedingt zu keiner relevanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens noch zu einer damit einhergehenden Erhöhung von Lärm- und Schadstoffmissionen. Der durch An- und Abfahrt von Transport- und Streufahrzeugen entstehende zusätzliche Verkehr ist dem Verkehrsaufkommen der A 8 untergeordnet. Der Großteil des geplanten Winterdienststützpunkts liegt innerhalb des Beeinträchtigungskorridors der benachbarten Straßen. Die Flächen sind daher hinsichtlich Lärm- und Schadstoffmissionen erheblich vorbelastet.

Das Untersuchungsgebiet (UG) weist überwiegend eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Innerhalb des UG liegen keine Schutzgebiete nach BNatSchG, noch sonstige Schutzgebiete oder schützenswerte Bereiche. Eine Betroffenheit ist daher ausgeschlossen. Vom Vorhaben werden vor allem mäßig extensiv genutztes Grünland, Feldgehölze und verkehrsbegleitende Grün- und Gehölzflächen in Anspruch genommen. Die naturschutzfachliche Wertigkeit der gesamten Fläche ist als gering einzustufen. Überbaute Bereiche können Bodenfunktionen wieder übernehmen und sind daher als zumindest weitgehend reversibel einzustufen. Für das Untersuchungsgebiet liegen auch keine Nachweise von prüfrelevanten Pflanzenarten vor. Das Lebensraumpotential der Grünlandflächen sowie der Gehölze ist aufgrund der starken Verlärmung sehr gering. Von den europarechtlich relevanten Arten sind allenfalls Vorkommen einzelner kommuner Kleinvögel in den Gehölzen vorstellbar. Jedoch ist auch bei diesen davon auszugehen, dass die Etablierung von Brutrevieren aufgrund des starken Dauerlärms, der die Reviergesänge und andere wichtige Lautäußerungen überdeckt, nicht möglich ist. Ebenso sind keine Fledermausvorkommen anzunehmen (A 8-Nähe, junge Gehölze). Daher werden weder für Arten gem. Anhang IV der FFH-RL noch für europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 der V-RL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Umweltauswirkungen durch Beseitigung bestehender Vegetationsstrukturen sind innerhalb planbarer Zeiträume mittels geeigneter Maßnahmen reversibel und kompensierbar. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt vollständig auf der Kompensationsfläche des Ökokontos „Willinger Filze“, Teilfläche der Fl. Nr. 1428, Gemarkung Willing, der Staatsbauverwaltung. Mögliche Gefährdungen von Oberflächengewässern, des Grundwassers und des Bodens durch das Lagern, Umschlagen und Abfüllen von Salzen und Sole sind durch die bauliche Ausführung der Anlage unter Beachtung der dazu einschlägigen Rechtsvorschriften berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher nicht zu besorgen.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen, wobei neben den Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen insbesondere ausschlaggebend ist, dass es sich um eine örtlich begrenzte Maßnahme handelt, sodass sich die Auswirkungen gegenüber dem Bestand nur unwesentlich verändern. Baubedingte Auswirkungen sind nur temporär während der Bauphase vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Arten und ihre Lebensräume im engeren Umfeld der Baumaßnahme können ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung verspricht daher keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb im vorliegenden Fall für entbehrlich gehalten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2676 eingeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 26. Juni 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 10. Juni 2020

44-5103.44_14-2-5

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 3. März 2020 (OBABI S. 68) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 26 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

26. Grundschule München, Dachauer Straße 98

Der Sprengel der Grundschule München, Dachauer Straße 98, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Elisabethstraße (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) – Heßstraße (Mitte) – Arcisstraße (nicht zugehörig) – Gabelsbergerstraße (Mitte) – Barer Straße einschließlich Karolinenplatz (Mitte) – Ottostraße (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Schützenstraße mit Bahnhofplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Pasing – Seidlstraße – Stiglmaierplatz (Mitte) – Nymphenburger Straße (Mitte) – Erzgießereistraße – Linprunstraße (nicht zugehörig) – Lothstraße – Dachauer Straße (Mitte) – Leonrodplatz (Mitte) – Schwere-Reiter-Straße (Mitte) – Petra-Kelly-Straße (Mitte) – Adams-Lehmann-Straße (Mitte), ab Hausnummer 22 zugehörig – Schwere-Reiter-Straße (Mitte) – Elisabethstraße (Mitte).

2. § 1 Nr. 27 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

27. Grundschule München, Dieselstraße 14

Der Sprengel der Grundschule München, Dieselstraße 14, umfasst folgendes Gebiet der Landeshauptstadt München:

Dachauer Straße (Mitte) – Georg-Brauchle-Ring (Mitte) – Meggendorferstraße (nicht zugehörig) – Pelkovenstraße (Mitte) – Feldmochinger Straße (Mitte) – Bahnlinie Allach/Milbertshofen – kürzeste Linie zur Landshuter Allee – Landshuter Allee (Mitte) – kürzeste Linie zur Hengelerstraße – Hengelerstraße (nicht zugehörig) – Franz-Marc-Straße (nicht zugehörig) – Lampadiusstraße (nicht zugehörig) – Dachauer Straße (Mitte).

3. § 1 Nr. 59 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

59. Grundschule München, Gertrud-Bäumer-Str. 19

Der Sprengel der Grundschule München, Gertrud-Bäumer-Straße 19, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Landshuter Allee (Mitte) – Dachauer Straße (Mitte) – Lampadiusstraße – Hengelerstraße – kürzeste Linie zur Landshuter Allee – Landshuter Allee (Mitte) – Willi-Gebhardt-Ufer (Mitte) – Spiridon-Louis-Ring (Mitte) – Ackermannstraße (Mitte) – Deidesheimer Straße (nicht zugehörig) – Saarstraße (nicht zugehörig) – Winzererstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Adams-Lehmann-Straße Hausnummer 18 – an Adams-Lehmann-Straße, Hausnummern 18-22 vorbei, dabei diese Hausnummern nicht zugehörig – anschließend ab Adams-Lehmann-Straße, Hausnummer 26, Adams-Lehmann-Straße (Mitte) – Petra-Kelly-Straße (Mitte) – Schwere-Reiter-Straße (Mitte) – Leonrodplatz (Mitte) – Dom-Pedro-Straße (Mitte) – Landshuter Allee (Mitte).

4. § 1 Nr. 84 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

84. Grundschule München, Jenaer Straße 3

Der Sprengel der Grundschule München, Jenaer Straße 3, umfasst folgendes Gebiet der Landeshauptstadt München:

Feldmochinger Straße (Mitte) – Pelkovenstraße (Mitte) – Meggendorferstraße – Georg-Brauchle-Ring (Mitte) – Dachauer Straße (Mitte) – Bahnlinie Moosach/Fasanerie – auf Höhe der Fußgängerunterführung kürzeste Linie zur Naumburger Straße – Naumburger Straße (Mitte) – Leipziger Straße (nicht zugehörig) – Gerastraße (nicht zugehörig) – Feldmochinger Straße (Mitte).

5. § 1 Nr. 90 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

90. Grundschule München, Knappertsbuschstraße 43

Der Sprengel der Grundschule München, Knappertsbuschstraße 43, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Cosimastraße (Mitte) – Salzsenderweg (Mitte) – Ringofenweg (Mitte) – Johanneskirchner Straße (Mitte) – Freischütz-

straße (Mitte) – Robert-Heger-Straße – Meistersingerstraße
(bis Einmündung Stolzingstraße zugehörig, danach Mitte)
– Cosimastraße (Mitte).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August
2020 in Kraft.

München, 10. Juni 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin